

An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Herrn Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 1. Juni 2023

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

**Gesetz
über eine Änderung des Landesverwaltungsgerichtsgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBl.Nr. 19/2013, in der Fassung LGBl.Nr. 53/2015, Nr. 69/2019, Nr. 19/2020, Nr. 91/2020, Nr. 50/2021, Nr. 83/2021, Nr. 4/2022 und Nr. 42/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 Abs. 2 wird im Verweis auf § 28 das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Ausdruck „32 (Nebenbeschäftigung und Nebentätigkeit)“ der Ausdruck „sowie 33a (Telearbeit)“ eingefügt.

2. Im § 18 Abs. 2 wird im Verweis auf § 41 der Ausdruck „42d (Frühkarenz für Väter), 43 (Karenz für Mütter), 44 (Karenz für Väter), 45 (Teilung der Karenz zwischen Mutter und Vater)“ durch den Ausdruck „43 (Frühkarenz), 44 (Elternkarenz), 45 (Teilung der Elternkarenz)“ und der Ausdruck „49 (Teilzeitbeschäftigung anstelle der Karenz)“ durch den Ausdruck „47a (Beschäftigung während der Karenz), 49 (Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung eines Kindes)“ ersetzt.

3. Im § 19 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „32 (Nebenbeschäftigung und Nebentätigkeit)“, der Ausdruck „33a (Telearbeit)“, eingefügt, der Ausdruck „42d (Frühkarenz für Väter), 43 (Karenz für Mütter), 44 (Karenz für Väter), 45 (Teilung der Karenz zwischen Mutter und Vater)“ durch den Ausdruck „43 (Frühkarenz), 44 (Elternkarenz), 45 (Teilung der Elternkarenz)“ und der Ausdruck „49 (Teilzeitbeschäftigung anstelle der Karenz)“ durch den Ausdruck „47a (Beschäftigung während der Karenz), 49 (Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung eines Kindes)“ ersetzt; nach dem Ausdruck „77 (Reisegebühren)“ wird das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Ausdruck „84 (Ausstellungen, Rügen)“ der Ausdruck „sowie 87c (Altersteilzeit)“ eingefügt.

4. Im § 19 Abs. 8 wird im Verweis auf § 11 der Ausdruck „Abs. 1, 2 und 4“ durch den Ausdruck „Abs. 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.

LAbg. Roland Frühstück

LAbg. Christine Bösch-Vetter

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Parallel zu den geplanten Änderungen im Landesbedienstetengesetz 1988 (LBedG 1988) und im Landesbedienstetengesetz 2000 (LBedG 2000) sollen auch im Anwendungsbereich des Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (LVwG-G) die für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 und der Richtlinie (EU) 2019/1158 in das Landesrecht erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen getroffen werden. Auf die entsprechenden Ausführungen zum allgemeinen Teil der gleichzeitig versendeten Entwürfe über die Änderung des LBedG 1988 und des LBedG 2000 wird verwiesen.

Weiters werden die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen getroffen um sicherzustellen, dass die im LBedG 1988 und LBedG 2000 erfolgten Änderungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz, der Telearbeit, der Pensionskassenvorsorge, der Altersteilzeit und dem Austritt aus dem Dienstverhältnis auch im Anwendungsbereich des LVwG-G wirksam werden. Auf die entsprechenden Ausführungen zum allgemeinen Teil der gleichzeitig versendeten Entwürfe über die Änderung des LBedG 1988 und des LBedG 2000 wird wiederum verwiesen.

2. Kompetenzen:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 Abs. 1 B-VG. Danach obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes einschließlich des Dienstvertragsrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, wenn für diese Angelegenheiten nicht anderes bestimmt ist.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben wird auf die entsprechende Darstellung im gleichzeitig versendeten Entwurf über eine Änderung des LBedG 2000 verwiesen.

4. EU-Recht:

Dieses Gesetzesvorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union und der Richtlinie (EU) 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU.

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche. Im Allgemeinen ist jedoch davon auszugehen, dass durch die Regelungen betreffend die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie zumindest mittelbar positive Auswirkungen – etwa durch eine im Einzelfall besser auf die Bedürfnisse des jeweiligen Kindes abgestimmte Betreuungsmöglichkeit – gegeben sein werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 und 2 (§ 18):

Die Bestimmung dient der Umsetzung der Art. 3 bis 8, 10, 11, 12, 15 und 22 der Richtlinie (EU) 2019/1152 sowie der Art. 4 bis 7, 9 und 10 der Richtlinie (EU) 2019/1158.

Mit den geplanten Änderungen wird berücksichtigt, dass

- in § 33a LBedG 2000 eine Bestimmung über Telearbeit neu geschaffen wird,
- die bisherigen Bestimmungen über die Frühkarenz und die Elternkarenz (§§ 43 bis 47 LBedG 2000) geändert bzw. neu gefasst werden,
- in § 47a LBedG 2000 die Möglichkeit einer Beschäftigung während der Karenz neu geschaffen wird,
- die Bestimmung über die Teilzeitbetreuung anstelle der Karenz entfällt und stattdessen die Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung eines Kindes (§ 49 LBedG 2000) neu geschaffen wird.

Im Hinblick darauf wird die Zuständigkeit des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes als Dienstbehörde adaptiert bzw. neu festgelegt. Sofern es in einzelnen dienstrechtlichen Angelegenheiten – aufgrund deren Komplexität oder aufgrund der geringen Zahl an Anwendungsfällen im Bereich des Landesverwaltungsgerichtes – zweckmäßig ist, kann die Landesregierung im Wege der Amtshilfe (Art. 22 B-VG) um die notwendige Unterstützung (bspw. die Erstellung von Berechnungen zur Arbeitszeit oder zu Gebühren) ersucht werden.

Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen der gleichzeitig versendeten Entwürfe über die Änderung des LBedG 1988 und des LBedG 2000 verwiesen.

Zu Z. 3 und 4 (§ 19):

Zu § 19 Abs. 2:

Auf die Ausführungen zu § 18 wird verwiesen.

Gemäß § 87c LBedG 2000 besteht zukünftig die Möglichkeit eine Altersteilzeit in Anspruch zu nehmen. Die diesbezügliche Zuständigkeit als Dienstbehörde soll beim Präsidenten bzw. der Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes liegen. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen des gleichzeitig versendeten Entwurfs über die Änderung des LBedG 2000 verwiesen.

Zu § 19 Abs. 8:

Die Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 13 der Richtlinie (EU) 2019/1152 und berücksichtigt den neu geschaffenen § 11 Abs. 5, welcher festlegt, dass soweit eine dienstliche Fortbildung verpflichtend ist, eine Teilnahme an der Fortbildung jedenfalls als Arbeitszeit gilt und vom Landesbediensteten keine Beiträge zu den Kosten eingehoben werden dürfen.

Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 6. Sitzung im Jahr 2023, am 6. Juli, das im Selbstständigen Antrag, Beilage 99/2023, enthaltene Gesetz einstimmig beschlossen.

Außerdem hat der Vorarlberger Landtag den Gesetzesbeschluss gemäß Art. 23 Abs. 3 der Landesverfassung als dringlich erklärt.